



Klimakrise gleich Kinderkrise?

In Kinder- und Jugendbewegungen wie „Fridays for Future“ zeigt sich die politische Dimension des Spannungsfeldes zwischen drängendem umwelt- und klimapolitischem Handlungsbedarf und fehlenden politischen Beteiligungsmöglichkeiten der Heranwachsenden. Ist womöglich eine Radikalisierung der jungen Klimaaktivist*innen zu befürchten? → [mehr auf Seite 6](#)

Bist Du so, wie ich Dich seh?

Bei Kindern entstehen früh Vorurteile. Der Anti-Bias-Ansatz bildet die Grundlage für das Praxisangebot „MIKA – Methoden im Koffer für Alle. Vorurteilsreflektierte Pädagogik“. Damit werden

Kinder im Grundschulalter spielerisch angeregt, ein Bewusstsein für Vielfalt und Individualität und gegen Vorurteile und Diskriminierung zu entwickeln. → [mehr auf Seite 4](#)

Hate Speech

Wie sieht es aus mit den wer-tegebundenen Zielen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes angesichts der Gerichtsentscheidung zum Fall „Renate Künast“? Eine Einschätzung. → [mehr auf Seite 13](#)



Sich selbst schützen

Die AJS-Broschüre „Cyber-Grooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen“ will pädagogische Fachkräfte und Eltern für Risiken und Gefahren sensibilisieren, ohne Pessimismus zu verbreiten. Es geht darum, Kinder im digitalen Alltag zu begleiten und langfristig zu befähigen, sich selbst zu schützen.

Themen sind etwa:

- Nur aus Neugier – wie umgehen mit Online-Pornographie?
- Wo nicht nur Freund*innen sind – wem vertrauen?
- Sexy sein – auch online?
- Wenn etwas passiert – wo beginnt die Strafbarkeit?

*Cyber-Grooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen
Kinder in der digitalen Welt stärken und schützen
24 Seiten, 1. Auflage 2019, 1,20 Euro/ Stück, bestellbar im AJS-Shop oder kostenlos als PDF-Download*

Weitere Themen:

→ [Seite 8](#)

Zwischen Neugier und Grenzverletzung

→ [Seite 10](#)

Voller Koffein und Kalorien, süß ... und kindgerecht?

→ [Seite 12](#)

Suchtprävention mal anregend



Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ju-

gendhilfe und somit auch der Kinder- und Jugendschutz sollen für die Verwirklichung dieses Rechts ausdrücklich dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Das ist keine Meinung, sondern ein glasklarer gesetzlicher Auftrag im § 1 SGB VIII, im Kinder- und Jugendhilfegesetz, seit fast dreißig Jahren.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also die örtlichen Jugendämter, die obersten Landesjugendbehörden und das Bundesjugendministerium) haben damit die Aufgabe, hoheitliche Tätigkeit auf ihre Relevanz für die Lebensverhältnisse junger Menschen zu prüfen und Einfluss auf die Gestaltung politischer und planerischer Prozesse zu nehmen: ein Gestaltungs- und Einmischungsauftrag. Und der gilt nicht nur, um Gefahren zu vermeiden, sondern auch, um gute Lebensbedingungen zu schaffen.

Klare Rechtslage, doch wirft die Realität viele Fragen auf: Statt zu Fridays for Future lieber zum Jugendamt? Und wandeln die Jugendschützer dann Parkplätze für viel zu große und klimaschädliche Autos in Grünflächen um, in eine kinder- und familienfreundliche Umwelt? Und wenn es so ein Gesetz gibt – warum passiert so wenig? Und wenn es ein Recht für junge Menschen zur Mitwirkung gibt – warum wird das so wenig mit Leben gefüllt? Warum wird so oft über Strafen wegen Schule schwänzen beim Demobesuch und so wenig darüber geredet, wie der Staat und somit wir alle die Zukunft positiv gestalten? Und warum wird jungen Menschen so wenig zugehört, warum bekommen sie so wenig (politische) Bildung, um ihre Rechte kompetent wahrnehmen zu können? Schnelle Antworten gibt es nicht, aber vielleicht kommen wir mit den richtigen Fragen einen Schritt weiter?

Sebastian Gutknecht
Geschäftsführer der AJS

Zehn Prozent mehr Kindeswohlgefährdungen

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat im September aktuelle Zahlen veröffentlicht: Die Jugendämter in Deutschland haben im Jahr 2018 bei rund 50.400 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Das waren zehn Prozent oder rund 4.700 Fälle mehr als im Vorjahr. Das ist nicht nur der höchste Anstieg, sondern auch der höchste Stand an Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik im Jahr 2012. Insgesamt prüften die Jugendämter rund 157.300 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. 2018 wurden rund 24.900 Fälle als „akute“ (eindeutige) Kindeswohlgefährdungen eingestuft – 15 Prozent mehr als noch 2017. In weiteren rund 25.500

Fällen konnte eine Gefährdung des Kindes nicht sicher ausgeschlossen werden, sodass ein ernsthafter Verdacht blieb. Auch diese „latenten“ Kindeswohlgefährdungen haben zugenommen, wenn auch nicht so stark wie die akuten Fälle (+ sechs Prozent). 60 Prozent aller Fälle sind auf Vernachlässigungen zurückzuführen. Kindeswohlgefährdungen durch sexuelle Gewalt wurden zwar relativ selten festgestellt, doch auch hier war die Entwicklung auffällig: Die Zahl der gemeldeten Fälle stieg von 2017 auf 2018 um 20 Prozent auf knapp 2.500. Dabei waren zu zwei Dritteln (67 Prozent) Mädchen betroffen. *Pressemitteilung Nr. 337 des Statistischen Bundesamtes vom 6. September 2019*

KI zur Auswertung von Kinderpornografie

Ab 2020 soll ein Forschungsprojekt zur Analyse von kinderpornographischem Material in die Testphase gehen. Die Zentralstelle Cybercrime NRW (ZAC) arbeitet mit weiteren Experten und Microsoft seit 2017 an dem Forschungsprojekt Künstliche Intelligenz (KI). Die Software kann Gesichter erkennen und bekannte von unbekann-

ten Personen unterscheiden. Künftig soll sie ermöglichen, kinder- und jugendpornographische Inhalte in Abgrenzung zu „normaler“ Pornographie digitalisiert zu identifizieren. Ermittler*innen müssten dann nur noch eine durch Algorithmen ermittelte Vorauswahl persönlich auswerten. *www.wdr.de (Beitrag vom 31.10.19)*

Dieter Baacke Preise vergeben

Ende November wurden in München die Dieter Baacke Preise 2019 an bundesweit herausragende medienpädagogische Projekte vergeben. Der Preis wird von der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) und dem Bundesfamilienministerium in sechs Kategorien vergeben. Ausgezeichnet

wurden z. B. das integrative Projekt „Yalla – Rein in die Stadt“, in dem Hamburger Geflüchtete eine App betreuen, oder das Projekt „How2Influence“, bei dem Jugendliche gezielt Social-Media-Kanäle aufgebaut haben.

www.dieter-baacke-preis.de

Versuchsstrafbarkeit des Cyber-Groomings

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Cyber-Grooming hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/13836) vorgelegt. Das gezielte Ansprechen von Kindern mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte soll zukünftig auch bei Einwirkung auf ein „Schein-kind“ strafbar sein. In der Praxis würde dies insbesondere in Konstellationen, in denen der oder die Täter*in unwissentlich mit Eltern oder Ermittlungsbehörden kommuniziert, die Strafverfolgung ermöglichen. Der Gesetzentwurf wurde nach erster Lesung am 17. Oktober 2019 an die Ausschüsse überwiesen. *www.bundestag.de*

Kinderschutzkommission im NRW-Landtag

Der Landtag hat auf Antrag von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (LT-Drs. 17/7756) dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend die Zustimmung zur Einrichtung eines Unterausschusses mit dem Titel „Kinderschutzkommission“ erteilt. Das Gremium soll sich mit den Belangen von Kindern eigenständig beschäftigen und dem Landtag jährlich berichten. Anlass des Antrags waren auch die Missbrauchsfälle in Lügde. Auf Bundesebene werden bereits seit 1988 die Interessen von Kindern und Jugendlichen durch eine Kinderkommission im Parlament vertreten. *www.landtag.nrw.de*

Impfpflicht für Kinder gegen Masern

Am 14.11.2019 ist das Gesetz für den Schutz vor der hochansteckenden, gefährlichen Masernvirusinfektion und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz- BT-Drs. 19/13452) im Bundestag beschlossen worden. Dieses sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten beide von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Tagesmutter muss ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Eine Befreiung von der Pflicht ist möglich, wenn die

Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam – also kontraindiziert – ist. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher*innen, Lehrkräfte, Tagepflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind). Auch Asylbewerber*innen und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft nachweisen. Das Gesetz tritt am 1.3.2020 in Kraft. www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html

NRW gegen umstrittene Kita-Spielmethode „Original Play“

Seit die ARD im Oktober über Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen im Zusammenhang mit der Spielmethode „Original Play“ an zwei Kitas in Berlin und Hamburg berichtet hat, steht diese Methode im Fokus der Aufmerksamkeit. Bei dem Konzept werden Kinder in der Regel von externen fremden Erwachsenen, den sogenannten Original Playern, die bei der „International Foundation for Original Play“ eine Ausbildung absolviert haben, spielerisch angeleitet und rangeln mit ihnen. Urheber des Ganzen ist Fred Donaldson (USA), der es aus Beobachtungen freilebender, spielender Tiere entwickelt haben will.

Experten zweifeln am Nutzen von Methodik und Foundation. Für NRW-Familienminister Joachim Stamp ist „Original Play völlig in-diskutabel und wird in Nordrhein-Westfalen mit aller Klarheit unterbunden“. Die Landesjugendämter (LVR und LWL) halten den Ansatz ebenfalls für nicht verantwortbar, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass es zu Kindeswohlgefährdungen komme. Bisher liegen aber keine Erkenntnisse vor, dass Original Player auch in nordrhein-westfälischen Kitas aktiv gewesen sind.

Westdeutsche Zeitung vom 15. November 2019

Verbesserung des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen

Die Strafwürdigkeit des Upskirtings, Downblousings und des Fotografierens tödlich Verunglückter wird bereits seit längerer Zeit diskutiert. Anfang November hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, das entsprechende Strafbarkeitslücken schließen soll. Der Entwurf sieht die Einbeziehung unbefugter Bildaufnahmen des Gesäßes, der Genitalien, der

weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterbekleidung in den Tatbestand des § 201a StGB vor. Auch Bildaufnahmen, die auf grob anstößige Weise eine verstorbene Person zur Schau stellen, sollen nach dem Willen der Bundesregierung künftig von dieser Strafvorschrift erfasst werden.

www.bmjv.de

Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Netz

Die Bundesregierung hat Ende Oktober ein mehrgliedriges Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen. Hiernach soll die Förderung von Präventionsprogrammen ausgebaut und nachhaltiger gestaltet sowie Providern eine Meldepflicht an eine neu einzurichtende

Stelle beim Bundeskriminalamt auferlegt werden. Zudem sieht der Beschluss – neben weiteren Vorhaben – das Hinwirken auf eine Anpassung des Strafgesetzbuches zum Schutz vor „Cyber-Stalking“, „Hetze“ und aggressiver Beleidigung vor.

www.bmjv.de

Hasspostings

Sozialen Plattformen (hier Facebook) kann auferlegt werden, nicht nur die gerichtlich festgestellten rechtswidrigen Beleidigungen oder Hasspostings zu löschen, sondern auch nach wort- und sinnlichen Inhalten zu suchen und diese zu beseitigen. Im Rahmen des internationalen Rechts kann mitunter auch verfügt werden, die betroffenen Inhalte weltweit zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

EuGH, Urteil v. 3.10.2019, Az: C-18/18



Bushido jugendgefährdend

Die 2015 erfolgte Indizierung des Bushido-Albums „Sonny Black“ durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ist rechtmäßig. Die Texte seien zutreffend als weitgehend gewaltverherrlichend, massiv diskriminierend und daher jugendgefährdend eingestuft worden, so das Bundesverwaltungsgericht.

BVerwG, Urteil v. 30.10.2019, Az: 6 C 18.18



Kindesmissbrauch im Netz

Ein Studienrat aus Bonn ist wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Netz und Besitz von Kinderpornographie zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Der Lehrer unterhielt via Internet-Chat sexuellen Kontakt zu Mädchen, teils im Grundschulalter. „Es muss sich rumsprechen, dass das Delikte sind, die massiv sind“, erläuterte der Bonner Landgerichtsvorsitzende, W. Schmitz-Justen.

General-Anzeiger Bonn v. 24.10.2019



Lehrerfoto im Jahrbuch

Ein Lehrer, der im dienstlichen Kontext freiwillig an einem Termin für ein Klassenfoto teilnimmt, hat bezüglich der Veröffentlichung im Schuljahrbuch keinen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch. Die Veröffentlichung von Klassenfotos falle in den Bereich der Zeitgeschichte nach § 23 KUG, weshalb eine Einwilligung entbehrlich sei. Zudem sei die freiwillige Teilnahme als stillschweigende Einwilligung zu werten.

VG Koblenz, Urteil v. 6.9.2019, Az: 5 K 101/19.KO



Bist Du so, wie ich Dich seh?

Der Anti-Bias-Ansatz und die Verknüpfung mit dem Praxisangebot „MIKA-Koffer“

»Die Kinder werden spielerisch angeregt, ein Bewusstsein für Vielfalt und Individualität und gegen Vorurteile und Diskriminierung zu entwickeln.«

Der aus den USA stammende Anti-Bias-Ansatz setzt sich auseinander mit Differenzierung, Macht und Diskriminierung und fördert die Entwicklung von Handlungsstrategien gegen Diskriminierungsformen. Der Ansatz bewegt sich im Kontext der Diversitätsorientierten und Anti-Diskriminierungs-Bildungsarbeit, und so ist es ein Anliegen, Zugänge zu gesellschaftlicher Vielfalt zu eröffnen. Gleichzeitig geht es darum, für Einseitigkeiten und Schief lagen in Form von Vorurteilen, gesellschaftlichen Ideologien und Diskriminierungen über erfahrungsorientiertes Arbeiten zu sensibilisieren. Ziel ist dabei, Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, um festgestellte Schief lagen abzubauen (vgl. Kübler/Mamutović 2014). Thematisiert werden sowohl verschiedene Ebenen von Diskriminierungen als auch Überschneidungen und Wechselwirkungen verschiedener Diskriminierungsformen (z. B. Rassismus, Klassismus, Sexismus).

Der Anti-Bias-Ansatz gilt als ein aktivierender Ansatz, weil er bei allen Formen von Unterdrückung und Diskriminierung auf allen Ebenen auffordert einzuschreiten (vgl. Derman-Sparks 1989). Diese Aufforderung des Aktivwerdens wird über den Begriff »Anti« transportiert. Die Begründerin des Anti-Bias-Ansatzes Louise Derman-Sparks fokussiert mit der Auswahl des Begriffs »Bias« auf Einstellungen und Haltungen, Überzeugungen und Gefühle. Denn diese führen durch eine Rechtfertigung zu einer ungerechten Behandlung. Gleichzeitig wird »Bias« mit »Vorurteil« und »gesellschaftlicher Schief lage« übersetzt, weil neben der individuellen auch die strukturelle/ institutionelle und die gesellschaftliche Ebene wirksam und wichtig sind (vgl. Trisch 2013). In diesem Zusammenhang geht es um die eigenen Verstrickungen und Verbindungen zu Macht- und Dominanzverhältnissen. Dies impliziert, dass Vorurteile nur in Verbindung mit Macht zur Diskriminierung führen (können) und deshalb reflektiert werden müssen. Ziel ist es, mit einer Analyse eigener Möglichkeiten und Grenzen diskriminierende Haltungen und Praxen zu erfassen und darauf bezogene Gegenstrategien und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Grundlage des Praxisangebotes

Für die Arbeit mit Kindern lassen sich vier Ziele ableiten, die auch in der Arbeit mit Jugendlichen als Grundlage dienen.

Ziel 1: Identitäten und Zugehörigkeiten stärken

Ziel 2: Diversität wahrnehmen und anerkennen

Ziel 3: Kritischen Blick auf Vorurteile und Diskriminierungen einüben

Ziel 4: Aktiv Position beziehen und gegen Vorurteile und Diskriminierungen handeln (angelehnt an Wagner u.a. 2006)

Diese vier aufeinander aufbauenden Ziele des Anti-Bias-Ansatzes bilden die Grundlage für die Entwicklung des Praxisangebotes „MIKA – Methoden Im Koffer für Alle. Vorurteilsreflektierte Pädagogik“ der FUMA Fachstelle Gender & Diversität NRW. Zielgruppen sind Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren und dazu die pädagogischen Fachkräfte aus der offenen Ganztagsgrundschule und der Kinder- und Jugendarbeit, die die Methoden anleiten.

Ein Konzept für die Zielgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen zu entwickeln basiert auf Überlegungen, dass bei Kindern früh Vorurteile entstehen. Denn bereits im Vorschul- und (besonders) im Grundschulalter wird



deutlich, dass sich Kinder immer stärker mit erlernten Bildern über Andere und Zugehörigkeitsmerkmalen beschäftigen – diese existieren über gesellschaftliche Wissensbestände – und sich damit an Gruppenzugehörigkeiten orientieren. Beobachtungen zeigen, dass in diesem Zusammenhang die Eigengruppenzugehörigkeit positiv bewertet wird, während Fremdgruppen auf der Grundlage von Zuschreibungen abgewertet werden. Unter anderem ist es Ziel des MIKA-Konzeptes, Kindern Raum für Auseinandersetzungen mit Zugehörigkeitsthemen und ihren Folgen für Eigen- und Fremdgruppen(konstruktionen) anzubieten.

Auseinandersetzen mit sich und Anderen

Der Koffer ist eine Spielesammlung. Die Kinder werden spielerisch angeregt, ein Bewusstsein für Vielfalt und Individualität und gegen Vorurteile und Diskriminierung zu entwickeln. Gleichzeitig regt die Methodensammlung Fachkräfte in der Praxis an, dazu beizutragen, dass Kinder in aller Unterschiedlichkeit lernen, miteinander umzugehen, sich gegenseitig zu akzeptieren und zu unterstützen. Das Konzept soll folgenden Beitrag leisten:

- Respekt und gegenseitige Anerkennung unter Kindern fördern,
- Vielfalt unter Kindern positiv als gesellschaftliche Normalität sehen,
- das Kennenlernen der Kinder untereinander durch Begegnungen stärken und damit Vorurteile abbauen,
- ein anerkennendes Klima in der Gruppe schaffen und damit gegenüber diskriminierenden Vorstellungen und Handlungsweisen eine klare Positionierung einnehmen,
- demokratisches Handeln fördern.

Mit dem übergeordneten Ziel, Identitätswürfe zu stärken und zu flexibilisieren sowie Kinder und pädagogische Fachkräfte zu sensibilisieren, sind Methoden aus dem Bereich der Anti-Bias-Arbeit, der Demokratie-, Menschenrechts- und politischen Bildungsarbeit ausgewählt und aufbereitet worden.

Individuelle Zugänge

Diese Methoden sind vielseitig konzipiert, so dass künstlerisch-kreative, kognitions- und bewegungsorientierte Zugänge stattfinden. Handpuppen, Film und Musik sorgen zusätzlich für lebendigen Austausch und können beliebig im Prozess eingesetzt werden. Alle Methoden eignen sich für Gruppen zwischen acht bis zwanzig Kindern und können je nach Methode im Klassen- oder Gruppenraum, auf dem Schul- oder Freizeithausgelände oder in der Turnhalle durchgeführt werden. Da Anleitung, Reflexion und Auswertung der Methoden davon abhängen, wie die Fachkraft auf der Folie ihrer Haltung mit den Themen umgeht und welche Inhalte und Botschaften sie zum Ende der jeweiligen Methode für die Kinder transportiert, ist eine zweitägige Fortbildung Bedingung für die Ausleihe und Nutzung des Koffers. Bei der Fortbildung geht es vor allem um Anregungen für eine aktive Auseinandersetzung mit dem Anti-Bias-Ansatz. Zudem führt sie in Aufbau und Einsatz der Methoden des MIKA-Koffers ein.

Der Anti-Bias-Ansatz orientiert sich an dem Auftrag der Institutionen und Pädagog*innen, diskriminierende Normen und exkludierende Strukturen im eigenen Umfeld wahrzunehmen und abzubauen und ist deshalb eine gute Chance für Teams, um sich mit unbewussten ausgrenzenden Praxen auseinander zu setzen.

Aktuell arbeitet die FUMA Fachstelle an einem digitalen Starterkit zur Anti-Bias-Arbeit für die Praxis, das Ende 2019 zur Verfügung steht. Ziel ist es dabei, neue Zugänge für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Anti-Bias-Ansatz über neue digitale Informations- und Präsentationsformate zu eröffnen. Mehr Informationen zu den Arbeiten der Fachstelle gibt es auf:

www.gender-nrw.de/www.fumadigital.de



Quellen:

Derman-Sparks, Luise and the A.B.C. Task Force: Anti-Bias-Curriculum. Tools for empowering young children, National Association for the Education of the Young Children, Washington 1989/2001.

Kübler, Annette/ Mamutović, Žaklina: Was ist Anti-Bias? In: Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.: Woher komme ich? Reflexive und methodische Anregungen für eine rassismuskritische Bildungsarbeit. Stuttgart 2014, S. 20-31.

Mertol, Birol: Der Anti-Bias-Ansatz als Grundlage für eine Vorurteilsreflektierte Pädagogik am Beispiel des MIKA-Methodenkoffers. In: Bozay, Kemal/Borstel, Dierk: Ungleichwertigkeitssideologien in der Einwanderungsgesellschaft. Wiesbaden 2016, S. 381-402.

Trisch, Oliver: Der Anti-Bias-Ansatz. Beiträge zur theoretischen Fundierung und Professionalisierung der Praxis. Ibidem-Verlag, Stuttgart 2013.

Wagner, Petra u. a.: Macker, Zicke, Trampeltier... Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Handbuch für die Fortbildung, Verlag das Netz, Weimar/ Berlin 2006.



Birol Mertol

FUMA Fachstelle Gender & Diversität NRW





Kinderrechtskonvention umsetzen

Warum die Kinderrechte ins Grundgesetz gehören

Jedes Kind hat das Recht auf eine unversehrte Kindheit. Darüber sind sich erfreulicherweise heute die allermeisten einig. Dabei ist vielen gar nicht bewusst, dass in Deutschland der Gesetzgeber erst im Jahr 2000 durch eine Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB ausdrücklich gesetzlich klargestellt hat, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Dies hebt auch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hervor, die dieses Jahr ihren 30. Geburtstag feiert. Doch trotz zahlreicher Fortschritte fehlen immer noch vielen Kindern die nötigen Voraussetzungen für ein gutes Aufwachsen. Unzweifelhaft haben die UN-Kinderrechte dazu beigetragen, dass das Bewusstsein für Kinder- und Jugendschutz und für die Berücksichtigung der „Best Interests of the Child“ gestiegen ist. Dennoch muss es weitere Anstrengungen geben, um die normierten Rechte von Kindern zu verwirklichen, international wie national. Gewiss haben sich die Schutzgesetze in Deutschland und das Verständnis der Notwendigkeit dafür, den Bedürfnissen von Kindern stärker Rechnung zu tragen, in den vergangenen 30 Jahren verbessert, nichtsdestotrotz besteht erhebliches Optimierungspotenzial.

Rechte von Kindern oft unberücksichtigt

Noch immer halten es viele Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen und/oder für sie arbeiten, für nicht erforderlich, (Schutz-)Konzepte zur Achtung des Kindeswohls aufzustellen und zu verfolgen. Für Unternehmen oder Einrichtungen, die nicht dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen, weil sie keine Einrichtungen, Leistungen oder Dienste nach dem SGB VIII erbringen, deren Hauptzielgruppe aber Kinder und Jugendliche sind (etwa Jugendreiseanbieter, Reiterferien, Freizeitparks, Campingplätze, etc.), hat der Gesetzgeber bisher an keiner Stelle explizit formuliert, dass sie im

Sinne der besten Interessen der Kinder handeln sollten. Verwaltung, Behörden und Wirtschaft versäumen es daher in der Praxis vielfach, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mitzudenken und auf sie einzugehen. Auch das aktuelle Schutzniveau für Kinder und Jugendliche bezüglich beeinträchtigender digitaler (Medien-) Inhalte bzw. Kommunikations- und Kontaktisiken ist ausbaufähig. Dass das Recht der unversehrten Kindheit grundsätzlich auch im digitalen Bereich gilt, wird oft nicht berücksichtigt. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen spielen eher eine Nebenrolle.

Rechtssubjektivität wird übersehen

Dies dürfte vor allem daran liegen, dass Kinder nicht als Träger eigener Rechte gesehen werden. Die Bedeutung der Rechtssubjektivität von Kindern wird (immer noch) verkannt, obwohl bereits 1968 das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich herausgestellt hat, dass auch Kinder Grundrechtsträger sein können. Art. 1 und Art. 2 würden auch für Kinder gelten: „Jedes Kind als Träger eigener Rechte und einer eigenen Menschenwürde habe ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ (BVerfGE 24, 119,144).

Existenz der Kinderrechte manifestieren

An diesem Rechtsanwendungsdefizit hat die von Deutschland bereits 1992 ratifizierte UN-KRK, die damit den Rang eines Gesetzes hat, was häufig vergessen wird, leider nicht viel geändert. Das widerspricht der Kinderrechtskonvention und konterkariert ihre Intention. Daher sollte die Rechtssubjektstellung von Kindern endlich positiv formuliert ins Grundgesetz aufgenommen werden. Dies würde unterstreichen, dass die Rechte von Kindern kein Annex der Art. 1, 2, 6 GG sind, sondern ausdrücklich Verfassungsrang haben. Diese noch verbindlichere Rahmung würde eine stärkere Anerkennung und Berücksichtigung in Recht und Praxis nach sich ziehen sowie dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern gerecht werden.

Linktipps:

www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de

www.kinderrechte.de

Kinderinteressen beachten

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben eigene Schutz-, Förder-, Beteiligungsbedürfnisse und Interessen. Das sollte so auch ausdrücklich aus unserer Verfassung hervorgehen. Durch diese Klarstellung würde auch die Notwendigkeit der Norminterpretation entfallen, die ein weiterer Beleg für das Erfordernis der Manifestation ist. Dann müsste nicht erst durch Auslegung ermittelt werden, dass aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG – „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ – ebenso folgt, dass „ein Kind in erster Linie nicht Gegenstand elterlicher Rechtserhaltung, sondern ein eigenständiges Rechtssubjekt sei, an dessen Wohl sich die Eltern zu orientieren haben“ (BVerfGE 121, 69 (93)). Darüber hinaus ist die explizite Aufnahme der

Kinderrechte ins Grundgesetz die Gelegenheit, dem umfassenden Verständnis von Kinderrechten nach der UN-KRK, welches neben Schutzprinzipien auch ausdrücklich Förder- und Beteiligungsrechte beinhaltet, Geltung zu verschaffen. Neben der UN-KRK könnte dabei auch ein Blick ins SGB VIII eine gute Orientierung bieten (vgl. §§ 1, 8, 14 SGB VIII). Angeschoben von der Jugendfamilienministerkonferenz, Justizministerkonferenz, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Thüringen sowie der Bundesregierung wird derzeit beraten, wie die Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden können. Bis Ende 2019 soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen konkreten Vorschlag erarbeiten. Die ausdrückliche Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz wäre ein wichtiges Signal. Kinder sind keine Nebendarsteller. Sie haben Rechte.



Britta Schülke (AJS)

Klimakrise gleich Kinderkrise?

Implikationen eines kindgerechten Aufwachsens in Zeiten der Erderwärmung

Quer durch alle Gruppierungen wächst bei jungen Menschen die Sorge um ihre ökologische Zukunft. Fast drei von vier der Befragten haben für die 18. Shell Jugendstudie die Umweltverschmutzung noch vor terroristischen Anschlägen als Hauptauslöser von Ängsten benannt. Auch vor dem Klimawandel fürchten sich 65 Prozent.¹ Zeitgleich zeigen Jugendliche ein höheres Interesse an politischem Engagement. Klima- und Umweltschutz stehen im Mittelpunkt der Forderung nach mehr Mitsprache.

Die politische Dimension dieses Spannungsfeldes zwischen drängendem umwelt- und klimapolitischem Handlungsbedarf und fehlenden politischen Beteiligungsmöglichkeiten zeigt sich in Kinder- und Jugendbewegungen wie „Fridays for Future“. Gerade der systematische Schulstreik an Freitagen trägt als Regelbruch das Thema Klimabewusstsein in die Elternhäuser und Schulen, vermutet der Sozialwissenschaftler und Jugend- und Bildungsforscher Klaus Hurrelmann.² Die Proteste der „Extinction Rebellion“ lassen Befürchtungen vor der Radikalisierung junger Klimaaktivist*innen lauter werden. Der Mangel an politischen Einflussmöglichkeiten – so wirkt es – wird durch die enorme Effizienz von Maßnahmen des zivilen Ungehorsams kompensiert.

Auch auf psychologischer Ebene scheint es gerade einen negativen Einfluss auf das Wohlbefinden junger Menschen zu haben, dass Klima- und Umweltsorgen und fehlende Beteiligungsrechte aufeinandertreffen. Randall (2005) und Nairn (2019) sehen bereits bei erwachsenen Umweltaktivist*innen als Folge eines mangelnden kollektiven Interesses an einer effizienten Klimapolitik eine Tendenz zur Internalisierung von Schuld neben einer erhöhten Anfälligkeit für das Burnout-Syndrom.³

Ojala (2013), die sich in einer Korrelationsstudie explizit den psychischen Auswirkungen des Klimawandels auf Jugendliche widmet, weist auf einen Zusammenhang zwischen problemfokussierter Bewältigung („Coping“) und negativen Affekten hin. Hierbei geht sie nach Lazarus und Folkman (1984) davon aus, dass Menschen verschiedene Bewältigungsstrategien zur Verfügung stehen und unterscheidet zwischen problem-, emotions- und bewertungsorientierten Ansätzen. Gerade Jugendliche, die bezüglich des Klimawandels zu problemorientierten Bewältigungsstrategien tendieren, sich also beispielsweise mit der Frage auseinandersetzen, welche Maßnahmen sie selbst gegen die Erderwärmung ergreifen können, sind stärker in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt als Jugendliche, die den Klimawandel – vereinfacht gesagt – verdrängen oder verharmlosen. Zum Schutz dieser Jugendlichen empfiehlt Ojala den Schulen daher auch, in den Klassen zu dem Thema pädagogisch zu arbeiten und Schüler*innen konkrete Handlungswege zum Schutz von Umwelt und Natur aufzuweisen.⁴

Handlungswege, die der Brisanz der globalen Erwärmung gerecht und von Minderjährigen beschritten werden können, wurden für Kinder und Jugendliche auf nationaler Ebene bislang noch nicht erschöpfend erschlossen.⁵ Ihnen bleibt als effiziente Maßnahme oft nur der teils nicht altersgerechte zivile Ungehorsam. Die Klimakrise ist auch eine Krise der Kinderrechte, argumentieren Greta Thunberg und 15 weitere Kinder und Jugendliche in ihrer Beschwerde vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen.⁶ Gerade vor diesem Hintergrund ist sehr zu begrüßen, dass die Diskussion um die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz floriert.

¹ Albert, M./ Hurrelmann, K.,/Quenzel, G. (2019). Zusammenfassung der 18. Shell Jugendstudie. S 13, 14f., 21, www.shell.de/jugendstudie, abgerufen am 8.11.2019.

² Kohlmeyer, L. (2019). Schulstreik und Protest als politische Aktivität, Interview mit Klaus Hurrelmann. Thema Jugend 2, S. 19-23 (21).

³ Randall, R. (2005). A new climate for psychotherapy?. *Psychotherapy and Politics International* 3(3), S. 165-179, doi: 10.1002/ppi.7; Nairn, K. (2019). Learning from Young People Engaged in Climate Activism: The Potential Collectivizing Despair and Hope. *YOUNG*, 27(5), S. 435-450(437), doi: 10.1177/1103308818817603

⁴ Ojala, M. (2013). Coping with Climate Change Among Adolescents. *Sustainability* 5, S. 2191-2209, doi: 10.3390/su5052191, zitiert aus: Lazarus, R.S. & Folkman, S. (1984), *Stress, Appraisal, and Coping*. New York, NY, USA: Springer

⁵ Deutsches Kinderhilfswerk (2019). *Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. www.dkhw.de/schwerpunkte/beteiligung/beteiligungsstudie/, abgerufen am: 11.11.2019, S. 94f.

⁶ Kuhlmann, N. (2019). Die Kinder versus die Welt. *Legal Tribune Online* vom 25.09.2019. www.lto.de/recht/hintergruende/h/beschwerde-thunberg-klima-un-kinder-rechtsausschuss/, abgerufen am: 10.11.2019.



Jelena Wachowski (AJS)

Zwischen Neugier und Grenzverletzung

Umgang mit sexualisierten Übergriffen durch Kinder



Kinder haben ein vielfach höheres Risiko, Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe durch Gleichaltrige zu erleben als durch erwachsene Personen. Fachkräfte sehen sich mit dem Phänomen in ihrem beruflichen Alltag nicht selten konfrontiert. Und dennoch: Es fehlt oftmals an fundiertem Wissen, um Situationen richtig einordnen und professionell reagieren zu können. Es gibt kaum explizite Verhaltensvorschriften und eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema, das innerhalb des kompletten Teams einer Einrichtung diskutiert werden sollte.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“ (Riedel-Breidenstein/van Os 2016)

Bei kindlichen Interaktionen gilt in der Regel das Motiv der Neugierde. Die beteiligten Kinder zeigen wechselseitiges Interesse und Einverständnis. Es findet keine Über- oder Unterordnung statt. Die Handlungen sind freiwillig. Es gibt kein Redeverbot – oder Schweigegebot. Und dennoch passieren hierbei sicherlich immer wieder Grenzverletzungen, die aber nicht absichtlich verübt werden. Bei einem sexualisierten Übergriff hingegen ist das Motiv anders gelagert: Es geht um Zwang und um Macht und nicht um Unsicherheiten im Experimentieren. Die Übergänge von einvernehmlichen Handlungen und Übergriffen sind oft fließend und nicht gleich auf den ersten Blick erkennbar. Im pädagogischen Alltag sind Fachkräfte oft plötzlich mit einer Situation konfrontiert, in der ad hoc eingeschätzt werden muss, ob die Interaktion der Kinder in Ordnung ist oder nicht.

Kriterien zur Einschätzung

Hilfreiche Aspekte zur Einschätzung eines Übergriffs durch Kinder sind insbesondere bei jüngeren Kindern der Altersunterschied und der Entwicklungsstand. Je größer die Differenz, desto schwerwiegender kann – nicht muss – der Übergriff sein. Liegt bei einem Kind etwa eine Entwicklungsverzögerung in ein oder mehreren Bereichen vor, sollte dies bei der Einschätzung der Interaktion der Kinder mitgedacht werden. Erwachsene sollten auch wissen, wie sich die Beziehung zwischen betroffenen und übergriffigen Kind in einer Gruppe gestaltet: Welche Rolle nimmt das jeweilige Kind etwa innerhalb der Gruppe ein? Gibt es den Ton an, fügt es sich unauffällig ein, isoliert es sich von anderen oder wird es bewusst gemieden? Gibt es zwischen den Kindern ein Abhängigkeitsverhältnis? Ein weiteres Kriterium bei der Bewertung ist die Intensität und Häufigkeit der Übergriffe.

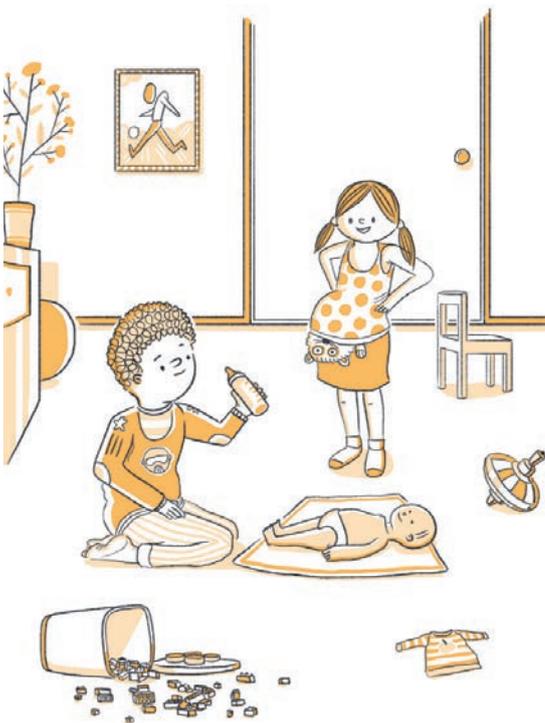
Sexualisierte Übergriffe lösen immer auch Betroffenheit, Wut, Trauer, Ohnmacht aus. Schnell ist selbst bei Übergriffen durch Kinder die Rede von Tätern und Opfern. Kinder als Täter*innen zu titulieren, ist stigmatisierend und kann den Blick für das Eigentliche verschleiern, nämlich dass übergriffige Kinder auch Unterstützung benötigen. Und dass es Kinder sind, die über Ressourcen und Talente verfügen. Sie als Täter*innen zu begreifen, birgt die Gefahr, sie nur noch und ausschließlich auf die übergriffige Handlung zu reduzieren. Das gleiche gilt für betroffene Kinder, deren Lebenswelt nicht nur aus dem erlebten Übergriff, aus dem „Opfer sein“, besteht. Zudem handelt es sich bei dem Begriff „Opfer“ um ein Neutrum und Jugendliche benutzen diesen Terminus in einer abwertenden Form.

Häufigkeit und Ursachen

Im deutschsprachigen Raum ist die Datenlage zur sexuellen Übergriffigkeit von Kindern und Jugend-

lichen noch recht dürftig. Das deutsche Jugendinstitut in München hat herausgearbeitet, dass Kinder und Jugendliche um ein Vielfaches gefährdeter seien, sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige zu erleben als durch Erwachsene (vgl. DJI 2012). Auch die sogenannte Speak-Studie (2018) gibt Aufschluss. Weibliche und männliche Betroffene gaben an, dass sie sexualisierte Übergriffe vor allem durch Freund*innen, Mitschüler*innen und Ex-Partner*innen erfahren haben. 72 Prozent der Täter, die der Gruppe der männlichen Bekannten zuzuordnen sind, waren zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt oder jünger.

Ursachen dafür, dass Kinder sexuell übergriffen werden, lassen sich nicht pauschal ausmachen. Es gibt aber Risikofaktoren, die sich in der Biografie des Kindes begründen lassen, wie etwa das Erleben von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Kindesmisshandlungen. Dies untermauert auch die Speak-Studie, in der übergriffige Jugendliche nach der eigenen Betroffenheit gefragt wurden. Auch fehlende Kompensationsmöglichkeiten für Gefühle von Ohnmacht und Kontrollverlust können dazu führen, dass Kinder sexuell übergriffen werden. Zudem stellen Beziehungsabbrüche und/oder unsichere Beziehungen, Krankheit und/oder Drogenkonsum der Bezugspersonen Risikofaktoren dar. Kinder, die grundsätzlich Schwierigkeiten beim Einhalten von Grenzen haben und über ein geringes Selbstwertgefühl verfügen, weisen ebenfalls ein erhöhtes Risiko auf.



Über Sexualität sprechen

Die hohe Verletzbarkeit von Kindern in den ersten Lebensjahren zeigt, dass es nicht ausreicht, erst im Grundschulalter vorbeugend tätig zu werden. Zudem muss Prävention umfassender sein, als „mal eben“ ein Theaterstück für die Kita oder die Grundschule zu buchen. Es kann eine gute Ergänzung sein, wenn es professionell durchgeführt wird, ist aber nur ein wirklich kleiner Teil der Vorbeugungsarbeit. Vielmehr muss Prävention in den frühen Kinderjahren im Elternhaus eine Rolle einnehmen, in der Kita, bei Tagesmüttern und –vätern anfangen. Hier bedarf es in erster Linie des Wissens zum Thema, essentiell sind das Sprechen über eigene und fremde Grenzen, deren Akzeptanz sowie die Auseinandersetzung mit sexueller Bildung.

Kinder sind in unserer Gesellschaft tagtäglich sexualitätsgeladenen Inhalten ausgesetzt. Um dies einordnen zu können, bedarf es der Begleitung Erwachsener. Vor allem Eltern benötigen Unterstützung dabei, wie sie bei sich zu Hause sexuelle Themen besprechen können. Sie sind vielfach verunsichert im Hinblick darauf, welche Themen in welchem Alter angebracht sind und überhaupt wann und in welchem Rahmen sie darüber sprechen sollen. Erwachsene müssen sich mit dem eigenen sexuellen Selbstverständnis beschäftigen, und auch damit, wie sie als Elternpaare gemeinsam über sexuelle Inhalte kommunizieren und sich auf einen Nenner bringen können. Es geht letztlich um den Austausch über verschiedene Erziehungsstile, über unterschiedliche Werte und Normen und Beziehungsgestaltungen und um Bindung.

Flächendeckend Schutzkonzepte nötig

Um Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Kinder entgegen wirken zu können, müssen flächendeckend Schutzkonzepte in Institutionen, in denen sich Kinder aufhalten, auf struktureller, räumlicher und pädagogischer Ebene verankert werden. Dies beinhaltet u. a. auch die Implementierung eines sexualpädagogischen Konzepts. Zum Schutz von Kindern ist dies zwingend erforderlich, jedoch nur auch erfolgreich, wenn Schutzkonzepte lebbar werden und nicht als „Alibi-Papier“ nach außen in der Schreibtischschublade verschwinden. Dies kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten einer Einrichtung auf den Weg machen, in den Prozess begeben und sich mit „Sexualisierter Gewalt“ auseinandersetzen. Institutionen können dies nicht alleine leisten. Hier sind Menschen gefragt, die im Bereich der sexuellen Bildung und Prävention von sexualisierter Gewalt erfahren sind, die bei der Implementierung von Kinderschutzkonzepten mitwirken, Mut machen, Ausdauer und Haltung zeigen und vor allem auch mit Freude dabei sind.

Quellen:

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht, München 2012.

Maschke, S./Stecher, L.: Sexuelle Gewalt. Erfahrungen Jugendlicher heute, Weinheim/Basel 2018.

Riedel-Breidenstein, D./van Os, M.: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Von der Einschulung bis zur Pubertät, Berlin 2016.



Dr. Nadine Schicha (AJS)



Voller Koffein und Kalorien, süß und ... k

*Wegen gesundheitlicher Risiken stehen Energy Drinks nicht nur bei Kinder- und Jugendärzt*innen in der Kritik*

Energy Drinks, die quietschsüßen, aufputschenden Getränke in den „cool“-designten Dosen liegen vor allem bei Kindern und Jugendlichen voll im Trend. Die Sprüche, die auf den Dosen stehen, sollen sie von der positiven, leistungssteigernden Wirkung überzeugen und sind mit „Verleiht Flügel – Belebt Geist und Körper“, „ausgewogene Langzeitenergie“ oder „Krall Dir eine Dose Monster Energy! Das gewaltigste Energy-Präparat auf diesem Planeten“ entsprechend zielgruppengerecht formuliert. Bereits für 59 Cent kann im Supermarkt eine Dose mit 0,25 Liter des Modegetränks erworben werden, eine 1,5-Liter-Flasche gibt es für taschengeldfreundliche 1,39 Euro.

Jedes fünfte Schulkind greift gerne zu

Laut einer gemeinsamen Studie der Krankenkasse DAK und des Institutes für Therapie- und Gesundheitsforschung trinkt mittlerweile fast jedes fünfte Schulkind zwischen 10 und 17 Jahren regelmäßig Energy Drinks. Befragt wurden bundesweit rund 14.000 Jungen und Mädchen aus mehr als 900 Schulklassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Das Ergebnis: 19 Prozent der befragten Jugendlichen greifen mindestens einmal im Monat zu einem Energy Drink, 6 Prozent tun es wöchentlich und 3 Prozent trinken sogar jeden Tag einen der Drinks. Bei Jungen sind die Getränke beliebter als bei Mädchen

– zwei Drittel der täglichen Konsument*innen sind Jungen. Zudem ermittelte die Studie, dass Mädchen und Jungen, die die Drinks zu sich nehmen, besonders häufig – im Vergleich zu Nichtkonsumenten fast doppelt so oft – Übergewicht, Schlafstörungen, Konzentrationsdefizite und Hyperaktivität haben (vgl. DAK-Pressemitteilung zum DAK-Präventionsradar vom 3.9.2019).

Keine gesetzliche Altersbegrenzung

Energy Drinks zählen durch ihre Inhaltsstoffe wie Koffein, Taurin und Guarana zu den Aufputschmitteln und wirken somit anregend und wachhaltend auf den Körper. Sie enthalten zum Teil sehr viel Koffein, sind extrem gesüßt, hochkalorisch und stecken voller synthetischer Zusatzstoffe, weshalb die Drinks gerade für Heranwachsende gesundheitlich äußerst fragwürdig sind. Nach Angaben der Verbraucherzentrale enthalten 500 Milliliter – also etwa zwei Dosen Energydrinks – bis zu 70 Gramm Zucker, was etwa 24 Stück Würfelzucker entspricht (vgl. „Energy Drinks: Gesundheitsrisiko für Vieltrinker“, 1.6.2017, www.verbraucherzentrale.de). Niemand würde wohl behaupten, dass ein Konsum durch Zehnjährige unbedenklich ist. Dennoch bestehen in Deutschland – im Gegensatz zu etwa Litauen – keine gesetzlichen Verkaufsbeschränkungen, weshalb schon der Verkauf an Siebenjährige rechtlich zulässig ist. Eine an Altersgrenzen gekoppelte Abgabe-regelung für Energy Drinks existiert im Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht. Auch eine Sondersteuer als Steuerungsinstrument, wie sie der Gesetzgeber 2004 hinsichtlich der Alcopops eingeführt hat, um deren preisliche Attraktivität zu reduzieren, gibt es bislang für Energy Drinks nicht. Zwar hat der Gesetzgeber 2014 die Höchstmenge an Koffein, die in solchen Drinks enthalten sein darf, begrenzt und eine Warnhinweispflicht

Koffeingehalte im Vergleich

■ 1 Tasse (150 Milliliter) Kaffee:	50-100 Milligramm je nach Stärke
■ 1 Espresso:	50-60 Milligramm
■ 1 Glas (200 Milliliter) Colagetränk:	30 Milligramm
■ 1 Dose (250 Milliliter) Energy Drink:	80 Milligramm Koffein
■ 1 Vollmilchschokolade (100 Milligramm):	3-35 Milligramm

Quelle: www.verbraucherzentrale.de



Kindgerecht?

Kritik

für Energy Drinks mit mehr als 150 Milligramm pro Liter eingeführt. Diese müssen seitdem den Hinweis tragen „erhöhter Koffeingehalt“ und die Warnung, dass das Getränk „für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ wird. Jedoch reicht dies nach Auffassung von Expert*innen nicht aus, um die Risiken für Kinder und Jugendliche wirksam einzuschränken.

Kinderärzte fordern Verbot

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) und die Verbraucherzentralen plädieren wegen der Risiken schon lange für eine Altersbeschränkung für Energy Drinks. Ihr bewusst süß angelegter Geschmack mit dem mitunter sehr hohen Zuckergehalt spreche vor allem unbedarfte Kinder und Jugendliche an, überdecke den hohen Koffeingehalt und erleichtere so die Aufnahme hoher Mengen in kürzester Zeit, was gesundheitlich sehr risikobehaftet sei (vgl. BVKJ-Pressmitteilung vom 4.6.2018).

Freiwillige Selbstverpflichtung?

Es erscheint daher begrüßenswert, dass wegen der gesundheitlichen Risiken einige Einzelhandelsvertreter*innen hierzulande freiwillig dazu übergegangen sind, Energy Drinks nicht mehr an unter 16-Jährige zu verkaufen. In den Niederlanden verkaufen Aldi und Lidl seit dem 1.10.2018 freiwillig keine Drinks mehr an Kinder unter 14 Jahren. Für den hiesigen Markt planen die Discounter bisher keine entsprechenden Verkaufsbeschränkungen. Verantwortungsbewusstsein gilt hier nicht europaweit.



Britta Schülke (AJS)

Welche Risiken gehen für Kinder und Jugendliche mit dem Verzehr von Energy Drinks einher?

Interview mit Dr. Anke Ehlers vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

AJS NRW: Energy Drinks: gefährlich oder harmlos?



Dr. Anke Ehlers: Das gesundheitliche Risiko ergibt sich vor allem aus dem Verzehrverhalten. Gezielte Befragungen zum Trinkverhalten von Energy Drinks haben gezeigt, dass 10 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland zu bestimmten Gelegenheiten übermäßig hohe Mengen an Energy Drinks von einem Liter und mehr konsumieren.

Studien mit Fokus auf Herzkreislaufparameter haben gezeigt, dass der moderate akute Konsum von Energy Drinks kein gesundheitliches Risiko für junge gesunde Erwachsene darstellt, während der Konsum von einem Liter an Energy Drinks bei einigen Erwachsenen moderate bis schwerwiegende unerwünschte Wirkungen hervorgerufen hat: Herzklopfen, Kurzatmigkeit, Muskelzittern, Übelkeit, Angstzustände, Nervosität sowie auch Veränderungen im Elektrokardiogramm (QT-Verlängerung). Interventionsstudien mit Kindern und Jugendlichen liegen bisher nicht vor, es ist aber davon auszugehen, dass diese unerwünschten Wirkungen auch bei Kindern und Jugendlichen auftreten können, wenn sie derartig hohe Mengen an Energy Drinks konsumieren.

Ab wann kann der Konsum von Energy Drinks für Kinder und Jugendliche gefährlich werden, zu welchen Symptomen kann ein übermäßiger Konsum führen?

Insbesondere das in Energy Drinks enthaltene Koffein kann in hohen Aufnahmemengen unerwünschte Wirkungen hervorrufen. Für Koffein hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Jahr 2015 noch gesundheitlich unbedenkliche Aufnahmemengen abgeleitet. Gemäß EFSA gelten 3 mg Koffein pro kg Körpergewicht als akute Einzeldosis oder über den Tag verteilt für Kinder und Jugendliche als gesundheitlich unbedenklich. Bei einem gesunden jungen Jugendlichen mit etwa 50 kg Körpergewicht sind dies 150 mg Koffein. Diese Menge wird schon mit zwei handelsüblichen Energy Drink-Dosen mit jeweils 80 mg Koffein pro 250 Milliliter überschritten.

Unerwünschte Koffeinwirkungen, die in Abhängigkeit von der aufgenommenen Dosis bzw. der individuellen Empfindlichkeit potenziell auftreten können, sind u. a. Nervosität, erhöhte Ängstlichkeit, Erregbarkeit, Schlaflosigkeit, gastrointestinale Beschwerden, gesteigerte Harnbildung, gesteigerte Respiration, Erhöhung der Körpertemperatur, Herz-Rhythmusstörungen, Herzsrasen und erhöhter Blutdruck.

Wie sollten Kinder und Jugendliche besser über die Risiken von Energy Drinks aufgeklärt werden?

Das BfR empfiehlt, intensiver aufzuklären, um dem übermäßigen Konsum von Energy Drinks bei Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Die Risikogruppe wäre mit Kampagnen etwa an Schulen gut zu erreichen.

Suchtprävention mal anregend

Die Alko-Quiz-Impro-Show im Kreis Coesfeld als Angebot der schulischen Suchtvorbeugung



Mit der Alko-Quiz-Impro-Show (AQIS) hat der Arbeitskreis Prävention des Kreises Coesfeld ein zeitgemäßes Format schulischer Suchtvorbeugung entwickelt. Die Show, die seit 2011 im Kreis Coesfeld für Jugendliche ab der Jahrgangsstufe 8 durchgeführt wird, ist in diesem Jahr erstmals evaluiert worden. Die Ergebnisse der Befragung mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens bestätigen, dass die Zielgruppe das Format akzeptiert, die Informationen zielgruppenangemessen vermittelt werden und dass die Schüler*innen durch das Projekt angeregt werden, sich mit dem Thema Alkoholkonsum auseinanderzusetzen.

AQIS nutzt bekannte Unterhaltungsformate, um die Aufmerksamkeit der Jugendlichen zu gewinnen, eine glaubwürdigere Auseinandersetzung anzubahnen und dadurch einen Beitrag zu leisten, die Widersprüchlichkeit beim Thema Alkohol reduzieren zu helfen. Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen können sich aktiv unterhaltsam oder auch kritisch reflexiv mit dem Thema Alkohol auseinandersetzen. Mit diesem Präventionsangebot hat das Projektentwicklungsteam¹ auf einen fachlichen Entwicklungsprozess reagiert. Denn die institutionalisierte Suchtprävention in Deutschland geht seit Anfang der 1970er Jahre einher mit einer immer differenzierteren Sicht auf die Qualität präventiven Handelns. Waren anfangs Aufklärung und Abschreckung

die gängigen Paradigmen der Praxis, rückten mit zunehmender Ursachenforschung Bedeutung und Funktion des Suchtmittelgebrauchs mit besonderem Blick auf das Jugendalter in den Fokus. Bei der AQIS liegt der Fokus nicht darauf, eine direkte Verhaltensänderung zu erreichen, sondern Prävention in der Wahrnehmung der Zielgruppen positiv zu besetzen.



AQIS ist ein Angebot mit drei Bausteinen, die aufeinander abgestimmt sind und zusammengehören.

1. Kern ist die Quizshow, bei der das Improvisationstheater der Gruppe „Impro 005“ aus Münster die Schüler*innen zum Thema Alkoholkonsum informiert und unterhält, begleitet von einer professionellen Moderation. Die Show berücksichtigt die gesellschaftliche Realität mit ihrer vorhandenen Ambivalenz von Spaß und Risiko. Es wird vermieden, die Gefahren des Alkoholkonsums einseitig zu betonen, um mehr Glaubwürdigkeit herzustellen. Die Rateteams auf der Bühne bestehen aus Schüler*innen der jeweiligen Klassen, ihre Mitschüler*innen sind das Publikum.

2. Der Elterninformationsvortrag setzt andere Schwerpunkte. Vor dem Hintergrund des ungebrochen hohen Suchtmittelkonsums in unserer Gesellschaft, insbesondere des häufig exzessiven Gebrauchs von

Alkohol bei Jugendlichen, werden unter dem Titel „Alkohol - Zwischen Spaß und Risiko“ gesellschaftliche und entwicklungspsychologische Hintergründe der Alkoholproblematik vorgestellt. Der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zufolge trinkt jede*r Zehnte der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen (9,8 Prozent) regelmäßig Alkohol – also mindestens einmal in der Woche. Jeder siebte Jugendliche (14,0 Prozent) berichtet von mindestens einem Tag mit Rauschtrinken in den letzten 30 Tagen.² Dieser Baustein soll in den Mittelpunkt rücken, dass Alkoholkonsum strukturell eher verharmlost wird. Daraus sollen eigene Haltungen und bessere Gesprächsargumente im Umgang mit konsumierenden Jugendlichen in den Blick genommen werden.

3. Der After Quiz Talk ist das zeitnahe Diskussionsforum zu AQIS in den beteiligten Klassen. Der Talk wird etwa vier Wochen nach der Show durchgeführt. Während die Quizshow die Schüler*innen auf unterhaltsame Weise zunächst aufmerksam machen soll, diskutieren die Heranwachsenden im After Quiz Talk über die reale Lebenswelt, Einstellungen, Verhalten und Erfahrungen. Gleichzeitig werden weiterführende Informationen über das Soziale Hilfesystem in der jeweiligen Stadt/Gemeinde gegeben. Dazu nehmen neben den Mitarbeiter*innen der Suchtpräventionsstelle auch Fachkräfte aus anderen Sozialen Diensten und Einrichtungen des Arbeitskreises Prävention als Diskussionspartner*innen teil.

Auseinandersetzung gelungen

Mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens wurden die Schüler*innen einige Wochen nach der Durchführung aller drei Bausteine anonym befragt. Nach der Evaluation fühlt sich das Projektentwicklungsteam darin bestätigt, dass mit der AQIS ein Format schulischer Suchtvorbeugung zur Verfügung steht, dass sowohl Lehrkräfte, Eltern als auch Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 8 anspricht und anregt.

Zur Evaluation: www.droco.de/home

Markus Hagenbrock
Lioba Krüger-Rosenke
Petra Nachbar
Dr. Gerhard Pohl

¹ Das Projektentwicklungsteam besteht aus Vertreter*innen der Jugendämter im Kreis Coesfeld, des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld, der AWO Münsterland-Recklinghausen, der Handwerksbildungsstätten sowie des Kreisgesundheitsamtes Coesfeld.

² Orth, B./Merkel, C.: Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2018 und Trends, BZgA-Forschungsbericht, Köln 2019. doi: 10.17623/BZGA:225-ALKSY18-ALK-DE-1.0

Hate Speech

Der Beschluss „Renate Künast“ im Lichte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Kinder lernen am Modell. Nur eine Gemeinschaft, die soziale Normen achtet, kann die sie verkörpernden Werte vermitteln. Ob wir diesem Anspruch gerecht werden, hat im Herbst dieses Jahres die gerichtliche Entscheidung im Fall „Renate Künast“ in Frage gestellt. Es geht dabei um einen Auskunftsanspruch der Grünen-Politikerin gegenüber Facebook hinsichtlich der Verfasser von übelsten Beleidigungen. „Drecksfotze“, „Stück Scheiße“, „Schlampe“, „Geistesranke“, „Sondermüll“ – diese Hasstiraden muss sich die ehemalige Bundesministerin seit Jahren bieten lassen. Sie ist daher völlig zu Recht vor Gericht gezogen, um sich gegen sie zur Wehr zu setzen.

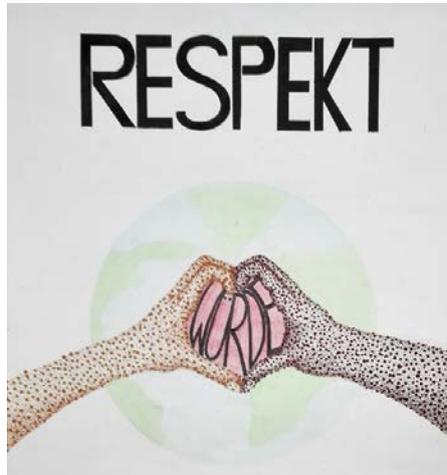
Argumentation des LG Berlin

Das Landgericht Berlin wies den Auskunftsanspruch mit der Begründung zurück (Az: 27 AR 17/19), die verletzenden Beschimpfungen erfüllten nicht die Voraussetzungen einer unter die Strafvorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre fallenden Schmähkritik. Es sei noch ein Bezug zur Auseinandersetzung in der Sache erkennbar. Zudem müsse Künast aufgrund des Empörungsgehalts ihrer eigenen Äußerung, auf die sich die Kommentare bezögen, und als Politikerin in stärkerem Maß Kritik hinnehmen als andere Personen.

Äußerungen seien immer nur dann als Schmähkritik zu werten, wenn bei ihnen die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe, während die Auseinandersetzung in der Sache in den Hintergrund rückt. Bei einer die Öffentlichkeit betreffenden Frage liege dies nur ausnahmsweise vor (BVerfGE 93, 266 (294)). Die Äußerungen auf Facebook seien zwar „teilweise sehr polemisch und überspitzt und zudem sexistisch“, sie bezögen sich jedoch unzweifelhaft auf einen Zwischenruf im Rahmen einer Debatte des Berliner Abgeordnetenhauses. Mit Bezug auf ein Urteil des OLG Köln (9. 12.2014, Az: I – 15 U 148/14) führte das Gericht ferner an, Künast müsse als Politikerin in stärkerem Maß Kritik hinnehmen. Sie habe sich zu einer die Öffentlichkeit ganz erheblich berührenden Frage mit Empörungspotential geäußert und damit den Widerstand der Bevölkerung provoziert.

Meinungsfreiheit hat Grenzen

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit und damit die Grenze des Hinnehmbaren auch



AJS Projekt Stimme für Respekt 2017/2018, von Marleen Broeker, Schülerin des Walter-Gropius-Berufskollegs in Bochum.

bei Personen, die am politischen Leben teilhaben, sollten dort erreicht sein, wo menschenverachtende Begriffe den Inhalt der Meinungsäußerung dominieren. Dies hätte bei der Auslegung des richtigerweise vom Bundesverfassungsgericht eng verstandenen Begriffs der Schmähkritik berücksichtigt werden müssen. Entgleisungen dürfen nicht legitimiert und die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG nicht relativiert werden. Sie fußt wie alle Freiheitsrechte darauf, dass die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo die Freiheit des anderen eingeschränkt wird. Nicht jeder Empörungsgelalt darf zur Rechtfertigung verbaler Exzesse ohne Gewichtung der Einzelbeiträge herangezogen werden. Anderenfalls würden übelsten Beleidigungen Schleusen geöffnet und persönlichen Angriffen keine rechtlichen Grenzen mehr gesetzt.

Die Würde des Menschen muss im analogen und digitalen Raum gleichsam geschützt werden. Sonst droht ein Verschwimmen der Grenzen für sozialadäquates Verhalten, was auch negative Folgen für die grundgesetzlich verankerte Meinungsvielfalt haben kann. So ist einer dieses Jahr vom Meinungsforschungsinstitut YouGov durchgeführten repräsentativen Online-Befragung mit 7.349 Teilnehmenden im Alter zwischen 18 und 95 Jahren, die das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft in Jena ausgewertet hat, zu entnehmen, dass sich viele Internetnutzer*innen inzwischen aus Angst vor Hasskommentaren aus Debatten heraushalten.

Erziehung braucht Werte

Wie sollen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, glaubwürdig vermitteln, dass Äußerungen, dass Sprache, dass Kommunikation Ausdruck eines respektvollen kultivierten Umgangs sein sollte? Die wertegebundenen Ziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, Kinder und Jugendliche zur Eigenverantwortlichkeit, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu befähigen, laufen ins Leere, wenn es keinen Schutz des grenzachtenden Miteinanders – auch bei kontroversen Angelegenheiten – gibt. Respekt bildet die Basis der Gemeinschaftsfähigkeit. Diesen zu vermitteln und vorzuleben ist und bleibt zentrale Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes. Die AJS NRW unterstützt Fachkräfte und Eltern dabei mit Handlungsempfehlungen und Gegenstrategien, speziell für die medienpädagogische Vermittlung einer respektvollen Kommunikation im World Wide Web.

Kinder erlernen soziales Verhalten durch Beobachtung anderer Individuen. Werte müssen daher nicht nur in Projekten, sondern auch in der Gemeinschaft gelebt werden. Es bleibt zu hoffen, dass dies für den Fall Künast klargestellt wird. Die Grünen-Politikerin hat gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin Revision eingelegt. Nun obliegt es der nächsthöheren Instanz, die Werteschiefelage zu korrigieren.

Tipps:

Projekt „Stimme für Respekt – gegen Extremismus“: www.stimmefuerrespekt.de

Broschüre „Hate Speech – Hass im Netz. Informationen für Fachkräfte und Eltern“: PDF-Download unter www.ajs.nrw/materialbestellung

Studie „Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie“: www.idz-jena.de

Britta Schülke (AJS)
Jelena Wachowski (AJS)

Helden für Jungen

Jungen brauchen Vorbilder heute mehr denn je. In diesem Buch finden sie über 100 ganz persönliche Geschichten von Künstlern, Wissenschaftlern, Umweltaktivisten, Fußballern, Politikern und Entdeckern von großen und kleinen Helden aus der ganzen Welt und aus allen Epochen, die Grenzen überschritten haben und gegen den Strom geschwommen sind. Sie alle hatten den Mut, ihren eigenen Weg zu gehen und so ihre Träume zu verwirklichen. Brooks, Ben: Stories for boys who dare to be different. Loewe Verlag, Bindlach 2018, 208 Seiten, 19,95 Euro.



Medienverantwortung übernehmen

Die Einführung in die Medienethik widmet sich normativen Kernbegriffen wie Verantwortung, Öffentlichkeit, Inszenierung, Authentizität und Qualität. Es werden journalistische Medienskandale aufgezeigt und eingeordnet. Es werden bildethische Dimensionen erörtert sowie Aspekte der PR-, Werbe- und Internetethik thematisiert. Darüber hinaus werden Unterhaltungsformate und sogenannte Fake News kritisch reflektiert. Schicha, Christian: Medienethik. utb-Verlag, Bern/München 2019, 180 Seiten, 19,99 Euro.



Familienvielfalt

Das Family Memo zeigt liebenswert und spielerisch die Vielfalt von Familien auf. Die 25 Kartenpaare bilden verschiedene Altersgruppen, Geschlechter, Religionen und Familienmodelle ab und lassen so erahnen, wie vielfältig Familien sein können. Spielanleitung in 7 Sprachen, 15,90 Euro. Zu kaufen unter: <https://tebalou.shop/produkt/family-memo>.



Prävention in Kitas

Pädagogische Fachkräfte als wichtige und enge Bezugspersonen sind maßgeblich für den Kinderschutz im institutionellen Bereich verantwortlich. Für sie hat der Fachbereich Kinder und Familie des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) die Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ veröffentlicht. Die Publikation gibt einen Überblick über Handlungsempfehlungen und praktische Maßnahmen, damit körperliche, sexuelle Übergriffe und Vernachlässigungen erkannt werden können und adäquat damit umgegangen wird. Die 64-seitige Broschüre ist online abrufbar unter www.lvr.de, unter „Jugend“/„Arbeitshilfen“.



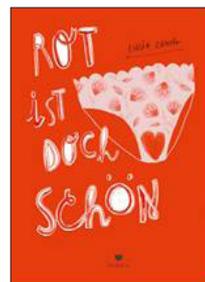
Über Diskriminierung sprechen

Das Kartenset ist geeignet für die Gruppenarbeit mit Menschen ab 14 Jahren, um über die Themen Rassismus, Diskriminierung und Diversität auf fünf verschiedene Arten und in fünf Kategorien miteinander ins Gespräch zu kommen. Sie helfen, Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen angemessen zu thematisieren und tragen zur (Selbst-)Reflexion bei. In dem 20-seitigen Booklet geben die Autor*innen ausführliche Hinweise zum pädagogischen Einsatz der Karten, erläutern Fachbegriffe und empfehlen weiterführende Literatur und Ansprechpartner*innen. Mengis, Eden/Drücker, Ansgar: Antidiskriminierung, Rassismuskritik und Diversität. 105 Reflexionskarten für die Praxis, Beltz Juventa, Weinheim 2019, 29,95 Euro.



Mädchen Mut machen

Menstruation gilt noch immer als Tabu: Besonders Mädchen, die sie zum ersten Mal erleben, tun sich schwer mit dem Thema. Ein Sammelsurium an Gedanken und Geschichten rund um das Thema Menstruation will die Angst vor der Regelblutung nehmen und über den Umgang damit aufklären. Zamolo, Lucia: Rot ist doch schön. Bohem Press, Münster 2019, 96 Seiten, 14,95 Euro.



Antisemitismus begegnen

Die Handreichung „Weltbild Antisemitismus“ richtet sich an Multiplikator*innen der außerschulischen Bildungsarbeit und Lehrkräfte, die vielfach mit antisemitischen Äußerungen in der Praxis konfrontiert sind: von der alltäglichen Verwendung des heute gängigen Schimpfwortes „Du Jude“ bis hin zu unterschwelligem oder direkten antisemitischen Stereotypen und Verschwörungstheorien. Neben didaktischen und methodischen Anregungen zu Handlungsstrategien werden praktische Tipps für die Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Kontext von Nahost-Konflikt sowie Globalisierungs- und Kapitalismuskritik gegeben. Darüber hinaus beinhaltet die Handreichung Hintergrundinformationen zu den verschiedenen Formen des Antisemitismus. Zum Download unter www.bs-anne-frank.de.



Solidarität und ...

In der Filmreihe „Schulter an Schulter“ begeben sich junge Menschen filmisch auf die Suche nach Solidarität in ihrer eigenen Lebenswelt. In den Filmen wird der Komplexität des Themas aus verschiedenen Perspektiven begegnet: Solidarität und Europa; Solidarität und Deutschland; Solidarität und Nachbarschaft. Die Filmreihe hilft dabei, ein komplexes Thema greifbarer zu machen und dem Begriff der Solidarität Gesichter zu geben. Zu kaufen/leihen unter: www.medienprojekt-wuppertal.de.



AJSFORUM ISSN 0174/4968
IMPRESSUM

Herausgeberin:
**Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Nordrhein-Westfalen e. V.**
Poststraße 15-23, 50676 Köln
Tel.: (02 21) 92 1392-0, Fax: (02 21) 92 1392-44
info@ajs.nrw, www.ajs.nrw

mit Förderung des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration NRW

Vorsitzender: Gregor Gierlich
Geschäftsführer: Sebastian Gutknecht (V.i.S.d.P)
Redaktion: Susanne Philipp, Tel.: (0221) 921392-14

Bildnachweise: Seite 1: ©Banksy; Seiten 4 u. 5:
FUMA Fachstelle Gender & Diversität NRW;
Seite 6: Deutscher Kinderschutzbund-Bundesverband
- e. V.; Seite 12: Kreis Coesfeld / Kreisjugendamt.
Alle anderen Bilder AJS NRW, wenn nicht anders am
Bild gekennzeichnet.

Verlag und Herstellung:
DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Straße 101, 45219 Essen
Tel.: (0 20 54) 51 19, Fax: (0 20 54) 37 40
info@drei-w-verlag.de, www.drei-w-verlag.de

Bezugspreis: 3 € pro Ausgabe, Jahresabonnement 12 €
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht
in jedem Fall die Meinung der Herausgeberin wieder.



Jugendschutz-Info
Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 32 S., (DIN A6 Postkartenformat), 6. Auflage, 2018



Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen
Gesetzestext (Stand 1.4.2016) Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen 74 S., 24. Auflage, 2018



Drehscheibe: Infos rund um den Jugendschutz
Komprimiertes Wissen auf „spielerische Art“ vermittelt. Alles Wichtige zum JuSchG, JArbSchG, KindArbSchV, FSK, USK, ASK Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen



Kurz und Knapp – Das Jugendschutzgesetz in 10 Sprachen
Heft mit dem Jugendschutzgesetz in Tabellenform in 10 Sprachen: Deutsch • Arabisch • Englisch • Farsi • Französisch • Kurmandschi • Polnisch • Russisch • Spanisch • Türkisch. Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen, 12 S., 6. Auflage, 2018



Feste Feiern und Jugendschutz
Tipps und rechtliche Grundlagen zur Planung und Durchführung von erfolgreichen Festen Herausgegeben von der BAJ, Berlin 16 S., 11. Auflage, 2018



Herausforderung SALAFISMUS
Informationen für Eltern und Fachkräfte 16 S., 3. Auflage, 2017



Glaubensfreiheit versus Kindeswohl
Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften 128 S., 2018



Computer-Spiele in der Familie
Tipps für Eltern in leichter Sprache 20 S., 2017



Smartphone-Führerschein für Eltern
Informationen für Eltern bei der Anschaffung des ersten Smartphones 16 S., 1. Auflage, 2018



Tipps zur Mediennutzung
Hinweise für Eltern zur Mediennutzung in der Familie, 5-sprachig 6 S., 1. Auflage, 2018



Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Ein Ratgeber für Mütter und Väter über Symptome, Ursachen und Vorbeugung der sexuellen Gewalt an Kindern 52 S., 16. Auflage, 2018



Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe
Qualitätsstandards für Fachkräfte und Eltern 20 S., 6. Auflage, 2019



Elternkompass „Siehst du so aus wie ich?“
Infos zum Umgang mit kindlichen Doktorspielen Auch auf türkisch und kurdisch 12 S., 7. Auflage, 2019



Kinder- und Jugendarbeit...aber sicher!
Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen
Die Arbeitshilfe 60 S., 2. Auflage, 2018

Weitere Infos und Bestellung: www.ajs.nrw

Die Konvention steht auf dem Papier, aber sie ist nicht echt umgesetzt worden. Es hat nicht den Stellenwert, den Kinder auf der Welt haben sollten.

Bundesentwicklungsminister Gerd Müller im Gespräch mit dem ARD-Hauptstadtstudio über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention am 20.11.2019

Das große Problem in Deutschland ist, dass „Auschwitz“ zur Messlatte für Judenhass gemacht wurde. Alles, was „weniger schlimm“ als Auschwitz ist, konnte jahrzehntelang sozusagen unten durchspazieren.

Richard C. Schneider, DIE ZEIT 43/2019, 17.10.2019

Die Geschichte des Rheinbads zeigt, was passiert, wenn noch keiner weiß, was passiert ist, aber alle schnell eine Meinung haben. Bevor ein Landespolitiker nur Helau sagen konnte, hatte sich schon Bundesinnenminister Horst Seehofer in die Debatte eingeschaltet.

Jana Stegemann über den Stress im Düsseldorf Freibad, Süddeutsche Zeitung, 6.8.2019

Wenn über Radikalisierung gesprochen wird, die etwa zum Anschlag in Halle geführt hat, stößt die Debatte schnell an eine Sprachbarriere. Das Vokabular der Mechanismen von Extremismus im Netz ist vielen fremd. Das muss sich ändern.

Gastbeitrag von Marina Weisband, SPIEGEL Online, 22.10.2019

Wer in der Jugendhilfe spart, die Jugendämter nicht angemessen mit ausreichend – und ausreichend qualifiziertem – Personal ausstattet, der begeht institutionelle Kindeswohlgefährdung.

Prof. Kathinka Beckmann, Hochschule Koblenz, über den gesellschaftlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder, faz.net, 6.6.2019

Die neue Protestkultur ist weiblich.

Eine Untersuchung der TU Chemnitz hat ergeben, dass die Fridays for Future-Proteste zu 70 Prozent von Demonstrantinnen geführt wurden. Lisa Hänel, Deutsche Welle Online, 7.6.2019

Diese angebliche Therapie macht krank und nicht gesund.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat einen Gesetzesentwurf zum Verbot sogenannter Konversionstherapien vorgelegt. Es soll insbesondere Minderjährige vor den Schäden durch vermeintliche „Therapien gegen Homosexualität“ schützen, die von einigen christlichen Gruppierungen vertreten werden. ZEIT Online, 4.11.2019

K 11449 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt: DPAG
DREI-W-VERLAG • Postfach 185126 • 45201 Essen

Cyber-Mobbing begegnen

Prävention von Online-Konflikten

Arbeitshilfe zur Förderung von Medien- und Sozialkompetenz bei Kindern und Jugendlichen

Neue Handreichung der AJS
Bestellbar ab Dezember 2019 unter
www.ajs.nrw
Preis: 19,50 Euro

Ob Cyber-Mobbing, Hate Speech oder nicht einvernehmliches Sexting – pädagogische Fachkräfte stehen heute vor immer neuen Herausforderungen. Gleichzeitig haben immer mehr Kinder schon im Grundschulalter ein Smartphone. Die Prävention von Online-Konflikten kann also schon hier ansetzen.



Die neue Arbeitshilfe der AJS bietet u. a. ...

- ... eine Darstellung von aktuellen Entwicklungen samt rechtlicher Einordnung,
- ... eine praktische Sammlung von Präventionsbausteinen für Schulen und andere Einrichtungen,
- ... eine Übersicht zu Interventionsmöglichkeiten und
- ... eine Methodensammlung mit Arbeitsblättern zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

